

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Freitag den 31. Dezember 1909.

Inhalt.

Gesetze: Die Vereinigung der Gemeinde Daglanden mit der Stadtgemeinde Karlsruhe betreffend; die Vereinigung der Gemeinden Stadt und Dorf Reich betreffend; die Steuererhebung in den Monaten Januar bis mit Juni 1910 betreffend; die Vereinigung der Gemeinde Heidenheim mit der Stadtgemeinde Mannheim betreffend; die Änderung des Jahresversicherungsgesetzes betreffend.

Bekanntmachungen und Verordnungen: des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: die Herbeiführung der Vollstreckung von Freiheitsstrafen betreffend; die Inkraftsetzung des reichsgesetzlichen Grundbuchrechts betreffend; die Änderung der Ordnung der Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen betreffend; die Bildung der Standesamtsbezirke im Amtsgerichtsbezirk Karlsruhe betreffend; die Bildung der Standesamtsbezirke im Amtsgerichtsbezirk Mannheim betreffend; des Ministeriums des Innern: die Abänderung der Vollzugsverordnung zum Jagdgesetz betreffend; die Leichenschau betreffend; die Arguenteile betreffend; die Abänderung des Jahresversicherungsgesetzes betreffend.

Gesetz.

(Vom 22. Dezember 1909.)

Die Vereinigung der Gemeinde Daglanden mit der Stadtgemeinde Karlsruhe betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

§ 1.

Die Gemeinde Daglanden wird auf 1. Januar 1910 aufgelöst und mit der Stadtgemeinde Karlsruhe zu einer einfachen Gemeinde vereinigt.

§ 2.

Auf die seitherigen Bürger der Gemeinde Daglanden findet die Übergangsbestimmung des § 7 a letzter Absatz der Städteordnung Anwendung. In öffentlich-rechtlicher Beziehung kommt dem seitherigen Aufenthalt in Daglanden die gleiche Wirkung zu, wie jenem in Karlsruhe.

§ 3.

Der in der Gemeinde Daglanden bestehende Bürgergenuß wird mit der Beschränkung aufrechterhalten, daß in denselben noch diejenigen Personen einrücken dürfen, welche am 31. Dezember 1909 das Ortsbürgerrecht in der Gemeinde Daglanden besitzen, sofern sie die gesetzlichen Voraussetzungen für den Genuß nach Maßgabe der Gemeindeordnung und des Bürgerrechtsgesetzes erfüllen, und, falls das Ortsbürgerrecht durch Aufnahme erlangt war, das Einkaufsgeld gemäß § 37 des Bürgerrechtsgesetzes vollständig entrichten.